

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 27. April 1965

30. Stück

- 90.** Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
91. Bundesgesetz: Bundesstatistikgesetz 1965
92. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft
93. Bundesgesetz: Ermächtigung des Gouverneurs für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben

90. Bundesverfassungsgesetz vom 1. April 1965, betreffend eine Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 200, betreffend die Übernahme von Haftungen des Bundes für Ausfuhrgeschäfte (Ausfuhrförderungsgesetz 1964) wird abgeändert wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß § 1 übernommenen Haftungen darf 5 Milliarden Schilling, der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß § 2 übernommenen wechselmäßigen Haftungen darf 1'5 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Die angegebenen Haftungsrahmen beziehen sich auf die Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Pittermann Klaus Schmitz

91. Bundesgesetz vom 1. April 1965 über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind.

§ 2. (1) Statistische Erhebungen, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, werden durch Bundesgesetz angeordnet.

(2) Die nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerien sind jedoch ermächtigt, die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten statistischen Erhebungen durch Verordnung anzuordnen.

(3) Die Verordnung hat den Gegenstand und die Art der Erhebung, insbesondere auch die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung, näher zu regeln.

(4) Die Ergebnisse der Erhebungen sind zu veröffentlichen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.

§ 3. (1) Soweit eine statistische Erhebung einer Regelung durch Bundesgesetz oder Verordnung bedarf, obliegen die Vorbereitung des Bundesgesetzes und die Erlassung der Verordnung gemäß § 2 dem nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerium. Das zuständige Bundesministerium hat sich hiebei des fachlichen Rates des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu bedienen.

(2) Wird im Zuge der Vorbereitung einer Verordnung gemäß § 2 dem fachlichen Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nicht Rechnung getragen, so hat dieses ohne Verzug das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches innerhalb Monatsfrist an das zuständige Bundesministerium herantreten kann, um, allenfalls nach vorheriger Einholung des fachlichen Rates der Statistischen Zentralkommission, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Wird dieses Einvernehmen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht hergestellt, so steht es dem zuständigen Bundesministerium frei, die Verordnung zu erlassen.

(3) Das nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesministerium hat, falls bei der Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung von öffentlichen Dienststellen erforderlich ist, über die ein anderes Bundesministerium die Aufsicht führt, dieses Bundesministerium bei der Vorbereitung des Bundesgesetzes zu beteiligen und Verordnungen im Einvernehmen mit ihm zu erlassen.

§ 4. (1) Die Besorgung der Bundesstatistik obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

(2) Soweit zur Vorbereitung oder Durchführung einer Erhebung behördliche Anordnungen zu treffen sind, ist das Österreichische Statistische Zentralamt als Organ des sachlich zuständigen Bundesministeriums tätig. Es hat die für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Weisungen an die zur Mitwirkung berufenen öffentlichen Dienststellen zu erlassen und ist berechtigt, bei der Sammlung oder Berichtigung des Erhebungsmaterials mit diesen Dienststellen ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar zu verkehren.

(3) Die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt sowie dessen Personal- und Haushaltsangelegenheiten hat das Bundeskanzleramt zu führen.

§ 5. (1) Die Bundesministerien können Statistiken insofern erstellen, als das Erhebungsmaterial im Rahmen des Geschäftsbetriebes anfällt und die Ergebnisse ausschließlich für den Gebrauch der betreffenden Bundesministerien bestimmt sind. Statistiken, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, können weiterhin durchgeführt werden, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die gesetzliche Grundlage hierfür bereits gegeben war.

(2) Bei Statistiken, die von einem Bundesministerium regelmäßig durchgeführt werden, sind die Lösungen aller statistisch-methodischen Probleme mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu koordinieren.

(3) Statistiken, die nur dazu dienen, um Grundlagen für dringende Maßnahmen der Verwaltung zu gewinnen, können vom jeweils zuständigen Bundesministerium oder von den nachgeordneten Dienststellen auch ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der von einem Bundesministerium durchgeführten Statistiken sind dem Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils zur Verfügung zu stellen, soweit nicht wichtige staatliche Interessen jeder Weitergabe entgegenstehen.

§ 6. (1) Zur Beratung der Bundesministerien und des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Fragen der Statistik von allgemeiner

Bedeutung ist eine Statistische Zentralkommission zu errichten; für einzelne Fachgebiete sind außerdem Fachbeiräte zu bilden.

(2) Die Statistische Zentralkommission besteht aus Vertretern der Bundesministerien, des Rechnungshofes, der Ämter der Landesregierungen, der Oesterreichischen Nationalbank, der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammern, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, der Landarbeiterkammern, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes sowie aus Fachleuten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

(3) Die Fachbeiräte sind aus fachlich beteiligten Mitgliedern der Statistischen Zentralkommission und sonstigen Fachleuten zu bilden.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte sind vom Bundeskanzleramt zu berufen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte sowie über deren Wirkungsbereich und Geschäftsordnung hat das Bundeskanzleramt durch Verordnung zu erlassen.

§ 7. (1) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen verpflichtet, wenn das Gesetz oder die Verordnung über diese Erhebungen es anordnen. Die Mitwirkung kann in der Befragung der zur Auskunfterteilung Verpflichteten, in der Einholung von Angaben, in der Kontrolle der Angaben, in der Zusammenfassung und Weitergabe bestehen. Andere Aufgaben, insbesondere die Auswertung statistischer Erhebungen, dürfen den Gemeinden jedoch nicht übertragen werden.

(2) Jeder Staatsbürger kann verpflichtet werden, bei der Durchführung statistischer Erhebungen die Gemeinde seines Wohnsitzes als Zähl- oder Kontrollorgan zu unterstützen.

(3) Von der im Abs. 2 angeführten Verpflichtung sind Personen ausgenommen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. bereits überschritten haben, ferner Kranke, Körperbehinderte, Geistliche oder Ordenspersonen sowie Angehörige des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Dienststellen und Betriebe des öffentlichen Verkehrs und der Sanitätsberufe. Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete, die im ersten Satz nicht genannt sind, sowie die Bediensteten der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen und der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dürfen herangezogen werden, wenn ihre Dienststelle zustimmt.

(4) Die Heranziehung der Zähl- und Kontrollorgane obliegt dem Bürgermeister. Er darf eine solche Heranziehung nur dann verfügen, wenn er in der Anordnung der betreffenden Erhebung hierzu ausdrücklich ermächtigt wird.

(5) Bei der Auswahl der Zähl- oder Kontrollorgane hat der Bürgermeister auf die fachliche Eignung sowie auf die Vermeidung sozialer Härten und sonstige persönliche Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(6) Die Zähl- und Kontrollorgane sind als Beamte im Sinne des § 101 des Strafgesetzes anzusehen und genießen den Schutz als obrigkeitliche Personen gemäß § 68 des Strafgesetzes.

(7) Der Bund hat den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten abzufinden. Die Abfindung ist als Pauschalbetrag zu gewähren und im Bundesgesetz oder in der Verordnung, mit dem oder mit der eine statistische Erhebung angeordnet wird, nach Maßgabe des Umfangs des Erhebungsbogens und des mit der Erhebung verbundenen Arbeitsaufwandes festzusetzen. Wird der Pauschalbetrag durch Verordnung festgesetzt, so hat das nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesministerium das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

§ 8. (1) Natürliche und juristische Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes sind verpflichtet, über die bei statistischen Erhebungen gestellten Fragen Auskünfte zu erteilen. Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.

(2) Die statistischen Erhebungen können sowohl in Form einer Totalerhebung als auch in Form einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung durchgeführt werden. Die nach § 2 Abs. 2 ergehenden Verordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit festzulegen, welche Erhebungsformen anzuwenden sind.

(3) Wird für eine Erhebung die Form der Stichprobenerhebung angeordnet, so haben die zur Auskunft Verpflichteten den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen das Betreten der dem Wirtschaftsbetrieb dienenden Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücke, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 9. Für Schadensfälle, die durch stichprobeweise Erhebungen eintreten, ist im Bundesgesetz oder in der Verordnung, welche diese Erhebungen anordnen, eine angemessene Entschädigung vorzusehen.

§ 10. (1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, dürfen die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden. Sollen die Angaben auch für andere Zwecke Verwendung finden, so muß dies

das Bundesgesetz oder die Verordnung, welche diese Erhebungen regeln, ausdrücklich anordnen.

(2) Die bei einer statistischen Erhebung oder bei deren Auswertung mitwirkenden Organe sind verpflichtet, die Angaben der befragten Personen geheimzuhalten. Die gleiche Pflicht trifft die Erhebungsorgane hinsichtlich der bei der Erhebung gemachten Beobachtungen.

§ 11. Wer

1. der Auskunftspflicht (§ 8) durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,
2. die Geheimhaltungspflicht (§ 10) verletzt,
3. die Übernahme des Amtes eines Zähl- oder Kontrollorgans unbegründet verweigert oder wissentlich die übernommene Amtspflicht verletzt (§ 7),

begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind beide Strafen nebeneinander zu verhängen. Die Verwaltungsübertretung ist nicht zu verfolgen, wenn die Zuwiderhandlung von Bediensteten einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Hegt eine Bezirksverwaltungsbehörde den Verdacht, daß ein solches Organ eine Verwaltungsübertretung gemäß den vorstehenden Bestimmungen begangen hat, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, die Anzeige an die oberste Dienstbehörde (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 12. (1) Die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950, des Betriebszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 13/1954, und des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, und des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 54/1963, werden durch das vorliegende Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1951, außer Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berufenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Statistischen Zentralkommission und die derzeitigen Mitglieder der Fachbeiräte gelten als im Sinne des vorliegenden Bundesgesetzes berufen.

§ 13. Soweit in anderen Bundesgesetzen die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Vorschriften zitiert sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, das Bundeskanzleramt betraut.

		Klaus	
Pittermann		Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog).

I.

Erhebungsgegenstände

A. In allen Wirtschaftsbereichen Erhebungen über

1. die Arbeitskräfte;
2. die Löhne, Gehälter, Verdienste, Arbeitsstunden;
3. die Preise;
4. weitere statistische Unterlagen für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung;
5. das personelle Wehrpotential.

B. Ferner Erhebungen über

6. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung;
7. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Energiewirtschaft, insbesondere aber die Energieträger jeder Art;
8. die Wasserversorgung und das Abwasserwesen;
9. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der industriellen und gewerblichen Gütererzeugung;
10. die Häuser, die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten sowie deren Bewohner;
11. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Bauwirtschaft;
12. die baulichen Maßnahmen, die davon betroffenen Baulichkeiten und Liegenschaften sowie die Veränderungen des Widmungszweckes von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten;
13. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen des Handels;
14. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen des Fremdenverkehrs;
15. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Binnenschifffahrt;
16. den Straßenverkehr und das Kraftfahrzeugwesen, die nicht gewerbliche Zivilluftfahrt, das Alter, Geschlecht und den Beruf des Zivilluftfahrtpersonals, die Art und Beschaffenheit der Zivilluftfahrzeuge und über die Verkehrsleistungen;

17. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der unter Z. 6 bis 16 nicht erfaßten sonstigen gewerblichen Beschäftigungen;

18. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen des Zivilschutzes, insbesondere des Brand- und Luftschutzes, sowie des Schutzes gegen atomare, biologische, chemische und radiologische Kampfmittel;

19. Personenunfälle durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag.

II.

Erhebungsmerkmale

Die Erhebungen über die unter I. angeführten Erhebungsgegenstände können sich unter Beibehaltung der verwendeten Reihenfolge auf nachstehend angeführte Merkmale erstrecken.

Zu 1.:

- a) Bei den selbständig, mithelfend oder unselbständig erwerbstätigen Personen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis zum Dienstgeber, Staatsbürgerschaft, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung), Stellung im Betrieb, berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad), in Beschäftigung stehend, Lehrstelle suchend, arbeitslos, Verteilung auf die Wirtschafts- und Berufszweige;
- b) bei den nicht in Beschäftigung stehenden Personen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekenntnis, Staatsbürgerschaft, erlernter Beruf, zuletzt ausgeübter Beruf (Beschäftigung), Stellung im zuletzt ausgeübten Beruf (Beschäftigung), Wirtschafts- und Berufszweige der letzten Beschäftigung.

Zu 2.:

Alle Lohnbestandteile und Sonderzahlungen, die im Hinblick auf den Bestand eines Dienstverhältnisses gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Beiträge, geleistete und bezahlte Arbeitsstunden.

Zu 3.:

Die Preise der Sachgüter und Dienstleistungen in den einzelnen Stadien des volkswirtschaftlichen Kreislaufes (Produktion, Handel und Verbrauch).

Zu 4.:

Personalaufwand, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen sowie sonstige Kostenfaktoren je Betrieb (Kostenstruktur); Wert und Gliederung der Investitionen nach Art der Investitionsgüter; Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten; Verbindlichkeiten, kurzfristige Forderungen und Finanzanlagen.

Zu 5.:

Ausmaß der zurückgelegten Militärdienstzeiten im In- und Ausland sowie der zurückgelegten Dienstzeiten als Angehöriger eines Wachkörpers, Ausbildung an Waffen und Geräten, absolvierte militärische Kurse und Lehrgänge, Zugehörigkeit zu einer Waffen- und Truppengattung, militärische Einsätze, Dienststellung, Zugehörigkeit zu einem Truppenkörper, letzter Dienstgrad; Zivilluftfahrerscheine, zivile Kraftfahrzeugführerscheine, Lizenz als Funksendeamateur, zivile Ausbildung im Brand- und Luftschutz sowie im Schutz gegen atomare, biologische, chemische und radiologische Kampfmittel.

Zu 6.:

- a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur und Fruchtart sowie der nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen; Art, Menge, Wert und Verwendungszweck der Erzeugung und Marktleistung; Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter und Geschlecht; Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Bauform und Standort; Merkmale, die für die Beurteilung der Erzeugung und Qualität von Holz und sonstigen Forstprodukten und von Wein von Bedeutung sind; Art und Umfang von Forstschäden; Rechts- und Besitzverhältnisse; technische und bauliche Ausstattung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
- b) Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsbürgerschaft der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbständig, mithelfend und unselbständig erwerbstätigen Personen, ferner Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft lebend oder nicht, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung) sowie Neben- (Erwerbs)beruf, Stellung im Betrieb, Ausmaß und Dauer der Beschäftigung, Art der fachlichen Ausbildung, Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufszweige, geleistete und bezahlte Arbeitsstunden, Lohnsummen und Gehaltssummen (Barlohn und Wert der Sachbezüge) im Betrieb.

Zu 7.:

- a) Art, Menge und Wert der erzeugten, abgegebenen, bezogenen, gespeicherten, fortgeleiteten, eingeführten, ausgeführten, umgewandelten, verbrauchten oder sonstiger Verwendung zugeführten Energie;
- b) Art, Menge und Wert der geförderten, gelagerten, fortbewegten oder auf eine anderweitig gemäß lit. a genannte Weise beschafften, behandelten oder verwendeten Energieträger;

- c) Umfang, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlagen zur Umwandlung von Energie in andere Energie oder von Energieträgern in andere Energieträger sowie der Energieversorgungsunternehmungen und der Anlagen zur Erzeugung von Energie für den eigenen Bedarf.

Zu 8.:

Art, Herkunft, Menge, Güte und Verwendungszweck des gewonnenen und abgegebenen Wassers; Art, Größe, Leistung, Einrichtung und Neuwert der Wasserversorgungsanlagen; Art und Anzahl der Wasserverbraucher und der Anschlüsse; Herkunft, Menge und Zusammensetzung des angefallenen und abgeführten Abwassers; Art, Umfang, Leistungsfähigkeit, Einrichtung und Neuwert der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, Anzahl der Anschlüsse; Art der Einleitung und der Vorflut.

Zu 9.:

Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Erzeugung; Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) des Verbrauches an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten sowie an Brennstoffen, Verbrauch an Energie; Bestand an Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen; Wert des Lagerbestandes an Fertigerzeugnissen; Auftragsbestände und Auftragsgänge; Ausnutzung der Kapazität der Betriebe.

Zu 10.:

- a) Bei den Häusern: Ort, Art, Bestimmung, Baujahr, Bauzustand, Ausstattung, Größe, Baukosten, Art der Finanzierung, Rechts- und Besitzverhältnisse, Name und Anschrift des Hauseigentümers;
- b) bei den Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten: Lage, Größe, Ausstattung, Belag, Rechtsverhältnisse, die zu entrichtenden Leistungen; Name und Beruf des Wohnungsinhabers;
- c) bei den Bewohnern: Zahl, Geschlecht, Familienstand, Religionsbekenntnis, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, derzeitiger Beruf, Stellung im Beruf, Arbeitsort, Schulort, Wohnsitz, Wohnungswünsche.

Zu 11.:

Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Bauleistungen, des Verbrauches, der Bauaufträge; Anzahl, Alter und Nennleistung der Arbeitsmaschinen und Geräte.

Zu 12.:

- a) Bei den baulichen Maßnahmen: Ort, Bauherr, Art und Umfang, Größe und Ausstattung, Bestimmung, behördliche Bewilligung oder sonstige Rechtsgrundlage; Beginn,

voraussichtliche Dauer, Baufortschritt, eventuelle Einstellung und Wiederaufnahme, Beendigung; Kosten sowie Art der Finanzierung;

- b) bei den durch bauliche Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten und ihren Teilen: Art, Umfang, Bestimmung, Nutzung, Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale, Wert, Rechtsverhältnisse, allfällige Benützungsbewilligungen;
- c) bei den Liegenschaften, die durch bauliche Maßnahmen betroffen sind: Lage (Ort), Flächenausmaß, Wert, Nutzung, bauliche Ausnützung, Rechtsverhältnisse;
- d) bei den Wohnungen beziehungsweise sonstigen Räumlichkeiten, deren Widmungszweck verändert wird: Lage (Ort), Größe, Ausstattung, bisheriges und neues Rechtsverhältnis sowie bisherige und neue Widmung der zwecksgewandelten Wohnung.

Zu 13.:

Art, Menge und Wert der eingekauften und der verkauften Waren, Wert der Lagerbestände, Wert der Warenzu- und -abgänge, Vertriebsform, Betriebseinrichtung.

Zu 14.:

Anzahl, Alter, Geschlecht, Beruf und Herkunftsland der Fremden; Anzahl ihrer Nächtigungen; Reisezweck; die zur Anreise benützten Verkehrsmittel; Anzahl, Art, Ausstattung und Kapazität der Beherbergungsbetriebe, Schlepplifte und Campingplätze; Bettenanzahl.

Zu 15.:

Verkehrseinrichtungen, Betriebs- und Verkehrsleistungen, Art und Umfang des Verkehrs einschließlich des Zubringerdienstes, Verkehrsmittel sowie Ein- und Ausladeort der Güter.

Zu 16.:

Art und Beschaffenheit der Straßen und ihrer Anlagen; Straßenerhalter; Führerscheinangelegenheiten; Treibstoffverbrauch; Art, Umfang und Gliederung des Personen- und Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen; Erhebungen über andere Straßenverkehrsmittel; Erhebungen über andere Straßenverkehrsteilnehmer, soweit dies im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen oder zur Feststellung der Belastung einzelner Straßensektoren erforderlich ist.

Zu 17.:

Art und Wert der verkauften Güter beziehungsweise der erbrachten Leistungen, Verbrauch, Betriebsweise, Betriebseinrichtung, Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausnützung der Kapazität der Betriebe.

Zu 18.:

Anzahl, Art, Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der dem Zivilschutz dienenden Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen und Geräte; Anzahl der im Zivilschutz ausgebildeten Personen sowie Art der Ausbildung.

Zu 19.:

Anzahl, Zustandekommen und Verlauf von Unfällen durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag, durch welche Personen betroffen wurden.

92. Bundesgesetz vom 1. April 1965, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, oder des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, anzuwenden sind;“.

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung

Stufe	letzter Monatsgehalt	Grundbetrag monatlich
1 bis	1620 S	800 S
2 über	1620 S bis 1840 S	880 S
3 über	1840 S bis 2060 S	960 S
4 über	2060 S bis 2280 S	1040 S
5 über	2280 S bis 2500 S	1110 S
6 über	2500 S	1150 S.“

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung die Hälfte des nach Abs. 1 zustehenden Betrages.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c und d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet, jenes Bundesministerium, das oberste Dienstbehörde oder zuständiger Vertreter des Dienstgebers ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich jene Stelle fällt, die den Dienstgeber vertritt, und
- b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesmini-

sterium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen handelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

		Klaus	
Pittermann		Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

93. Bundesgesetz vom 1. April 1965, mit dem der Gouverneur für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation ermächtigt wird, seine Stimme zu einer Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation abzugeben

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Gouverneur für Österreich bei der Internationalen Finanz-Corporation wird ermächtigt, namens der Republik Österreich seine Stimme dafür abzugeben, daß die Artikel III und IV des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation BGBl. Nr. 204/1956, geändert werden wie folgt:

(Übersetzung)

1. By deleting from Article IV, Section 6 the second sentence reading as follows: "The Corporation shall not lend to or borrow from the Bank."

2. By adding to Article III, Section 6 (i) a sentence reading as follows:

"if and so long as the Corporation shall be indebted on loans from or guaranteed by the Bank, the total amount outstanding of borrowings incurred or guarantees given by the Corporation shall not be increased if, at the time or as a result thereof, the aggregate amount of debt (including the guarantee of any debt) incurred by the Corporation from any source and then outstanding shall exceed an amount equal to four times its unimpaired subscribed capital and surplus;"

1. Der dritte Satz des Artikels IV Abschnitt 6, welcher lautet: „Die Corporation darf der Bank weder Kredite gewähren noch bei ihr solche aufnehmen.“ hat zu entfallen.

2. In Artikel III Abschnitt 6 (i) wird folgender Satz angefügt:

„wenn und so lange die Corporation Schuldnerin der Bank aus von dieser gewährten oder garantierten Anleihen sein wird, darf der Gesamtbetrag der von der Corporation aufgenommenen Darlehen oder übernommenen Garantien nicht erhöht werden, wenn zum Zeitpunkt oder als Folge einer solchen Erhöhung der Gesamtbetrag der von der genannten Corporation von irgend einer Seite aufgenommenen ausstehenden Verbindlichkeiten (einschließlich der Garantie für jegliche Verbindlichkeiten) das Vierfache des unverminderten gezeichneten Kapitals und der Reserven übersteigen würde;“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Klaus	
Pittermann		Schmitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.– für Inlands- und S 174.– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.